

Mieterselbstauskunft

Die vom Mietinteressenten erteilte Selbstauskunft dient dem Wohnungsvermieter bzw. -vermittler als Beurteilungsgrundlage für die Abgabe passender Angebote und als Grundlage für die etwaige Erstellung eines Wohnungsmietvertrages. Der Wohnungsvermieter bzw. -vermittler ist verpflichtet, die Angaben des Mietinteressenten vertraulich zu behandeln. Der Mietinteressent ist einverstanden, dass die Angaben zur Entscheidung über den Mietvertragsabschluss an den Wohnungsvermieter weitergeleitet und automatisiert verarbeitet werden dürfen.

	Mietinteressent	Ehegatte / Mitmieter
Vorname, Name	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Staatsangehörigkeit	_____	_____
Familienstand	_____	_____
Telefon	_____	_____
Anschrift <i>(Behördlich gemeldeter Wohnsitz)</i>	_____	_____
Bisheriger Vermieter <i>(Anschrift / Telefon)</i>	_____	_____
Berufliche Tätigkeit	_____	_____
Arbeitgeber <i>(Anschrift / Telefon)</i>	_____	_____
Angestellt seit	_____	_____
Nettoeinkommen monatlich ca.	_____	_____
Kreditverpflichtungen monatlich	_____	_____
Wird derzeit Mietzuschuss gewährt	_____	_____
Bestehen Mietrückstände	_____	_____
Läuft Pfändungs-/Insolvenzverfahren	_____	_____
Besteht eine Haftpflichtversicherung	_____	_____
Besteht eine Hausratversicherung	_____	_____
Wie viele Personen wollen einziehen	_____	_____
Wie viele Fahrzeuge sind vorhanden	_____	_____
Grund für den Wohnungswechsel	_____	_____
Tierhaltung? Wenn ja, welche	_____	_____
Musikinstrumente? Wenn ja, welche	_____	_____

Zum Haushalt gehörende Kinder, Verwandte oder sonstige Mitbewohner, ohne Vertragspartner zu werden
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Verwandtschaftsgrad, eigenes Einkommen)

Versicherung des Mietinteressenten

Der Mietinteressent, sein Ehegatte bzw. Mitmieter versichern, dass sie die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht haben und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Des weiteren, dass in den letzten 5 Jahren weder ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren über ihr Vermögen eröffnet - bzw. die Eröffnung wegen mangels Masse abgewiesen - noch eine eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben wurde oder Haftbefehl zur Erzwingung einer solchen Versicherung ergangen ist oder entsprechende Verfahren derzeit anhängig sind. Des weiteren, dass aus früheren oder aktuellen Mietverhältnissen keine Mietrückstände bestehen oder Mahnverfahren bzw. Räumungsverfahren gegen den Mieter anhängig sind.

Hinweis für den Mietinteressenten

Ein möglicher Wohnungsmietvertrag ist erst dann rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn beide Vertragsparteien also Mieter und Vermieter diesen vollständig unterzeichnet haben. Es wird empfohlen, Aufwendungen für die Mietsache erst dann zu tätigen, wenn der Mietvertrag rechtsgültig abgeschlossen und an den Mieter ausgehändigt ist. Wir weisen darauf hin, dass wissentlich falsche Angaben bei Abschluss eines Mietvertrages zur Kündigung führen können.

Bayreuth,

 Unterschrift Mietinteressent

 Unterschrift Ehegatte / Mitmieter